

Bestandteil des Satzungsbeschlusses vom 15.12.2015

Außenbereichssatzung der Stadt Goch gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch für das Gebiet Nergena, Am Sternberg / Lohdenweg vom 10.05.2016

Aufgrund des § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Goch am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann in dem in § 2 bezeichneten Gebiet nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Flächen südlich der Straße Am Sternberg sowie östlich des Lohdenweges.
- (2) Der genaue räumliche Bereich ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Lageplan liegt bei der Abteilung Stadtplanung und Umlegung im Rathaus-Neubau, Markt 2, 3. Obergeschoss, Zi. 3.27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Zulässig sind innerhalb der im Lageplan dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung oder Erweiterung von eingeschossigen, in offener Bauweise errichteten Einzelhäusern mit max. 2 Wohneinheiten je Baukörper für Wohnzwecke oder für kleinere Handwerksbetriebe.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.